

**23. Änderungssatzung vom _____ zur
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung
der Stadt Lohmar vom 14.02.1995**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474) der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185), und der § 6 und 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Klärschlammsatzung - in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - , jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung vom _____ folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Stadt Lohmar vom 14.02.1995, in der zur Zeit geltenden Fassung, beschlossen:

1.

§ 8 Abs. 1 Satz 1

wird wie folgt neu gefasst:

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 Satz 1 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 6 Abs. 2, 53c LWG und der Verbandslasten nach § 7 KAG, soweit sie sich auf die an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohner beziehen, Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

2.

§ 10 Abs. 1

wird wie folgt neu gefasst:

Auf Antrag reduziert sich die für die Berechnung der Schmutzwassergebühr zugrundezulegende Wassermenge um die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserschwundmengen). Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

3.

§ 10 Abs. 2

wird wie folgt neu gefasst:

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Lohmar geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf

einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 10 Abs. 3

wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

a) Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

b) Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

c) Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

4.

In § 11 Abs. 1

wird die Zahl 3,59 durch die Zahl 3,74 ersetzt.

In § 11 Abs. 2

wird die Zahl 1,65 durch die Zahl 1,70 ersetzt.

In § 11 Abs. 4

wird die Zahl 1,93 durch die Zahl 2,06 und die Zahl 1,06 durch die Zahl 1,11 ersetzt.

In § 11 Abs. 6

wird die Zahl 0,65 durch die Zahl 0,64 ersetzt.

In § 11 Abs. 7

wird die Zahl 4,66 durch die Zahl 5,20,
wird die Zahl 42,25 durch die Zahl 44,35,
wird die Zahl 23,94 durch die Zahl 24,23 und
wird die Zahl 12,33 durch die Zahl 12,68 ersetzt.

5. Inkrafttreten

Die Ziffern 1 und 2 dieser Änderungssatzung treten **rückwirkend zum 01.01.2012** in Kraft.

Die Ziffern 3 und 4 dieser Änderungssatzung treten zum 01.01.2014 in Kraft.